

Notar Burghard Dietz
Rheinstrasse 34
12161 Berlin

gmbh: KITA-GmbH

Tel: 030/ 85 07 75 10
Fax: 030/ 85 07 75 11
kanzlei@dietz-berlin.de

Beglaubigte Abschrift



Verhandelt

zu Berlin am 21.09.2011

Vor mir

Burghard Dietz

Notar in Berlin



erschien heute in meiner Geschäftsstelle

Herr Friedrich Erdmann, 02.09.1947, Gleditschstr. 37, 10781 Berlin

Die erschienene Partei ist dem Notar von Person bekannt. Es wird darin eingewilligt, dass der Notar die in dieser Urkunde enthaltenen personenbezogenen Daten elektronisch speichert, verarbeitet und im Rahmen seiner Aufgaben verwendet. Der Notar fragte nach einer Vorbefassung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Die Frage wurde verneint. Der Erschienene erklärte zunächst:

Ich gebe die nachstehenden Erklärungen nicht im eigenen Namen ab, sondern ausschließlich als einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied für den Verein

Jugendwohnen im Kiez e.V., Hobrechstr. 55, 12047 Berlin

eingetragen im Vereinsregister des AG Charlottenburg zu VR 6086 B. Der Notar bestätigt aufgrund Einsicht in das vorgenannte Register, dass der Erschienene zur Einzelvertretung des Vereins berechtigt ist.

Sodann wurde wie folgt erklärt:

Gesellschaftsvertrag zur Gründung einer GmbH

1. Ich gebe in die Anlage und vereinbare hiermit den Gesellschaftsvertrag zur Gründung der

Juwo – Kita gGmbH

mit dem Sitz in Berlin, Geschäftsadresse: Hobrechstr. 55, 12047 Berlin

2. Es wird in eine erste Gesellschafterversammlung eingetreten und zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestimmt:

- Herr Gunter Fleischmann, geb. 29.11.1952, wohnhaft Ratiborstr. 16, 10999, Berlin
- Frau Susanne Cokgüngör, 28.05.1955, Kottbusser Damm 179 a, 10967 Berlin

Für die Vertretung wird bestimmt, dass jeder Geschäftsführer die Gesellschaft immer einzeln vertritt und dass jeder Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist.

3. Der Notar hat über die rechtlichen Vorschriften und Rechtsfolgen des Gründungsvorganges belehrt, insbesondere über die Vorschriften zur Kapitalerbringung und Kapitalerhaltung, die Handelndenhaftung vor Eintragung der GmbH, die Differenzhaftung und die Verlusthaftung der Gesellschafter bei Vorbelastungen und den Zeitpunkt der Entstehung der Gesellschaft. Insbesondere hat er darauf hingewiesen, dass

- die Gesellschaft erst mit der Eintragung in das Handelsregister entsteht;
- der vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in ihrem Namen Handelnde persönlich als Gesamtschuldner nach § 11 Abs. 2 GmbHG haftet;
- die Gesellschafter auch bei Eintragung für einen bei Handelsregistereintragung auf das Stammkapital entstandenen Fehlbetrag haften (Unterbilanzhaftung);
- eine Geldeinlage, die bei wirtschaftlicher Betrachtung und auf Grund einer im Zusammenhang mit der Übernahme der Geldeinlage getroffenen Abrede ganz oder teilweise als verdeckte Sacheinlage zu bewerten ist, nur unter den Voraussetzungen der Wertanrechnung gem. § 19 Abs. 4 GmbHG Erfüllungswirkung hat;
- eine Vereinbarung, derzufolge die Gesellschaft einem Gesellschafter eine Leistung schuldet, die wirtschaftlich einer Rückzahlung der Einlage entspricht, der Erfüllung der Einlageschuld nur unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 5 GmbHG nicht entgegensteht, insbesondere in der Anmeldung gem. § 8 GmbHG anzugeben ist;
- zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit der GmbH behördliche Genehmigungen erforderlich sein können;
- die Gesellschafter der Gesellschaft solidarisch für den Schaden haften, der dadurch entsteht, dass sie vorsätzlich oder grob fahrlässig einer Person die Führung der Geschäfte überlassen, die nicht Geschäftsführer sein kann. und diese Person die ihr gegenüber der Gesellschaft bestehenden Obliegenheiten verletzt.

4. Der Notar wird ohne Beschränkung auf die gesetzliche Vollmacht ermächtigt, Anträge aus dieser Urkunde getrennt und eingeschränkt zu stellen und sie in gleicher Weise zurückzunehmen. Die Beteiligten bevollmächtigen den Notar, Bewilligungen und Anträge gegenüber dem Handelsregister zu ändern oder zu ergänzen; überhaupt alles zu tun, was verfahrensrechtlich zur Durchführung des Vertrages oder dieser Urkunde erforderlich sein sollte. Der Notar ist ermächtigt, die Beteiligten im Handelsregisterverfahren uneingeschränkt zu vertreten.

5. Beglaubigte Abschriften bzw. Abschriften erhalten

- jeder Gesellschafter,
- die Gesellschaft
- das Registergericht (elektronische begl. Abschrift),
- das zuständige Finanzamt für Körperschaften,

Diese Niederschrift einschließlich der Anlage wurde der erschienenen Partei in Anwesenheit des Notars vorgelesen, von ihr genehmigt und von ihr und dem Notar wie folgt unterschrieben:

Friedrich Erdmann

Dietz, Notar

L.S.

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz, Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Juwo – Kita gGmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin

3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck der Gesellschaft ist

die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Kinder- und Jugendhilfe durch die Tagesbetreuung von Kindern, die frühkindliche Erziehung und die Familienbildung.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- * den Aufbau und das Betreiben von Kindertagesstätten und die Durchführung von dafür erforderlichen Sanierungs- und Neubaumaßnahmen
- * die Umsetzung von Projekten der frühkindlichen Erziehung (Lernwerkstätten, Eltern-Kind-Spielgruppen, usw.)
- * die Durchführung von Aktivitäten der Familienbildung (Familienzentren, Elternkurse, usw.)
- * die Durchführung von Kinderreisen und Ferienaktivitäten
- * die Durchführung von stadtteilorientierten Kooperationsprojekten zur Umsetzung der Satzungszwecke (z.B. Vorhaben zur Erleichterung des Übergangs von Kita zur Grundschule, generationsübergreifende Begegnungen, Lesepatenschaften, usw.)
- * die Qualifizierung, Ausbildung und Fortbildung im Zweckbereich

§ 3 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro. Es ist in bar einzuzahlen. Es ist zu 50% sofort fällig und in Höhe des Restes, sobald dies die Gesellschafterversammlung beschließt oder sobald der Rest von der Geschäftsführung eingefordert ist.

Von dem Stammkapital übernimmt der Verein Jugendwohnen im Kiez e.V. als alleiniger Gesellschafter 25.000 Geschäftsanteile (Nummern 1 bis 25.000) zu je 1 Euro.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Steuerbegünstigte Gesellschafter können in Anwendung des § 58 Nr. 2 Abgabenordnung Gewinnausschüttungen und sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, soweit dies die Gesellschaft nicht daran hindert, ihre satzungsmäßigen Ziele zu verfolgen. § 4 (4) dieses Gesellschaftsvertrags bleibt ansonsten unberührt.
3. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Geschäftsanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen. § 4 (5) bleibt davon unberührt.
5. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Geschäftsanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an Jugendwohnen im Kiez e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

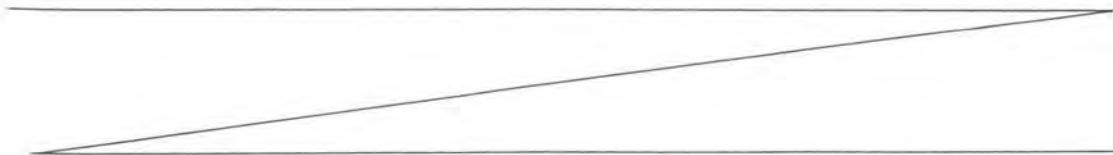
§ 5 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft stets allein.

2. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, wird die Gesellschaft durch je zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilen. Sie kann einem oder mehreren Geschäftsführern durch Beschluss, der einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen bedarf, Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB oder vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot erteilen. Sind die Geschäftsführer gleichzeitig Gesellschafter, sind sie vom Wettbewerbsverbot befreit.

§ 6 Gesellschafterversammlungen

1. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Abweichend von § 50 GmbHG kann jeder Gesellschafter die Einberufung einer Versammlung verlangen.
2. Jeder Gesellschafter ist mit eingeschriebenem Brief unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Der Lauf der Frist beginnt am zweiten Tag nach Aufgabe zur Post, wobei der Versammlungstag bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt wird. Für die Wahrung der Einberufungsformalien kommt es nur auf diese eingeschriebene Einberufung an. Daneben ist jeder Gesellschafter, sofern er der Gesellschaft schriftlich eine Telefax-Nummer oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, gleichzeitig auch per Telefax oder E-Mail zu laden.
3. Gesellschafterversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind.
4. Sind weniger als 75 % des Stammkapitals vertreten, haben die Geschäftsführer unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Absatz 2 gilt für diese Einberufung entsprechend. Diese zweite Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, unabhängig davon, wie viel Prozent des Stammkapitals vertreten sind. In der Einladung ist auf die erleichterte Form der Beschlussfassung hinzuweisen.
5. Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich in den Geschäftsräumen der Gesellschaft statt. Die Versammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Dritten aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.



§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafter fassen die Beschlüsse in Versammlungen. Beschlüsse außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich, mündlich, auch fernmündlich, per Telefax oder E-Mail fassen, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Über jeden Beschluss ist vom Vorsitzenden der vorherigen Gesellschafterversammlung eine Niederschrift anzufertigen.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von mehr als drei Viertel aller vorhandenen Stimmen. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. § 47 Abs. 4 GmbHG findet keine Anwendung.
3. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Protokolls möglich.

§ 8 Jahresabschluss und Gewinnverwendung, Geschäftsverkehr

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie, falls gesetzlich oder durch Gesellschafterbeschluss vorgeschrieben, den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und, falls Gesetz oder Gesellschafterbeschluss eine Prüfung vorsehen, dem Abschlussprüfer vorzulegen.
2. Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den Jahresabschluss und einen etwaigen Lagebericht - soweit eine Prüfung zu erfolgen hat - gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 9 Übertragung von Geschäftsanteilen

1. Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter.
2. Den übrigen Gesellschaftern steht im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht nicht innerhalb von einem Monat durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter über. Falls mehrere Vorkaufsberechtigte ihre Vorkaufsrechte ausüben, ist der Geschäftsanteil nach dem Verhältnis der Anteile der Vorkaufsberechtigten zu teilen. Der Erwerb durch Vorkaufsberechtigte bedarf nicht der Zustimmung gemäß Abs. 1.
3. Üben die Vorkaufsberechtigten das Vorkaufsrecht gemäß Abs. 2 nicht aus, sind die Gesellschafter zur Erteilung der Zustimmung gemäß Abs. 1 verpflichtet, es sei denn, es liegt ein von ihnen zu beweisender wichtiger, in der Person des Käufers liegender Grund vor.

§ 10 Einziehung (Amortisation)

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.
2. Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird;
 - b) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gesellschafters eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein Grund vorliegt, der seinen Ausschluss rechtfertigt;
 - d) der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt;
 - e) der Gesellschafter stirbt oder
 - f) sonstige wichtige Gründe in der Person des Gesellschafters vorliegen, wie ein schwerer Verstoß gegen die Treuepflicht des Gesellschafters.
3. Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmen gefasst wird. Der von dem Einziehungsbeschluss betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

§ 11 Einziehungsvergütung

1. Die Einziehung ist zu vergüten. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe von drei Vierteln des Verkehrswertes des eingezogenen Geschäftsanteils, höchstens aber in Höhe des auf den Geschäftsanteil eingezahlten Betrages.
2. Die Einziehungsvergütung kann in bis zu drei Raten jeweils zu den drei dem Einziehungsbeschluss folgenden Bilanzstichtagen gezahlt werden.

§ 12 Abtretungsverlangen statt Einziehung

Statt der Einziehung kann die Gesellschaft nach ihrer freien Wahl verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft, eine von ihr bezeichnete dritte Person oder an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung abgetreten wird. Das Abtretungsverlangen an eine dritte Person bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit 3/4 Mehrheit der Stimmen.

§ 13 Kündigung oder Tod eines Gesellschafters

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie ist mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft auszusprechen.
2. Die Gesellschaft ist aufgelöst, wenn die Gesellschaft nicht innerhalb von sechs Monaten seit Zugang der Kündigung die Einziehung aller Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters gemäß § 10 erklärt oder deren Abtretung gemäß § 12 verlangt. Der kündigende Gesellschafter nimmt ggf. an der Abwicklung teil.

3. Im Fall des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit dessen Erben oder den sonstigen von Todes wegen Begünstigten fortgesetzt, sofern die Gesellschaft nicht innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Todes gemäß §§ 10 und 12 die Einziehung des Geschäftsanteils beschließt oder dessen Abtretung verlangt. Die Erben des verstorbenen Gesellschafters haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

§ 14 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 15 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 16 Gerichtsstand

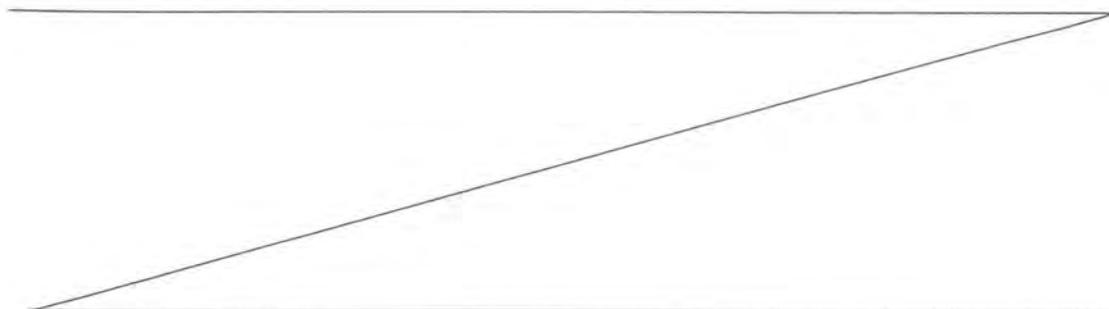
Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zur Höhe von 2.500 Euro.



Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift beglaubige ich hiermit.

Berlin, 28.10.2011



Dietz, Notar

